Vernehmlassung des SGB zur Revision der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **72 (1980)**

Heft 10

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355008

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zur Revision der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

Sehr geehrte Herren Bundesräte,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen des üblichen Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Entwurf zur Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer zu äussern. Wir möchten dazu folgende Bemerkungen anbringen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im Gegensatz zum Entwurf des Jahres 1979 sieht der diesjährige keine Erhöhung der verschiedenen Kontingente vor. Wir erachten diesen Entscheid als richtig. Eine solche Massnahme drängte sich zweifellos, nach den Abänderungen zur letzten Verordnung, denen wir uns übrigens ohne Erfolg widersetzten, auf. Die Entwicklung der Höchstbestände zeigt immerhin, dass unsere Befürchtungen nicht unbegründet waren, zumal die ausländische Bevölkerung praktisch stabil geblieben ist, obschon 1979 neu 13 600 Kinder auf Grund der Einführung des neuen Kindesrechts die schweizerische Nationalität erhalten haben. Die Zahl der erwerbstätigen Personen hat sich demnach erhöht. Die Stabilisierungspolitik ist durch diese bescheidene Erhöhung zwar nicht in Frage gestellt. Aber es ist wichtig, einer Entwicklung, die zu einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtzahl der in der Schweiz domizilierten Ausländer führen würde, vorzubeugen. Gesuche aus Wirtschaftskreisen oder von seiten der Kantone um eine Verstärkung der Kontingente sind mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Würde ihnen entsprochen, bestünde die Gefahr, dass sich die in der Vergangenheit gemachten Fehler wiederholen – mit den bekannten unliebsamen Folgen. Im übrigen gestattet die immer noch unsichere Wirtschaftslage keine Lockerung der seit einigen Jahren gehandhabten restriktiven Politik.
Wie wir bereits anlässlich der letzten Revision der Verordnung unterstrichen, würde eine breitere Öffnung der Grenzen bedeuten, dass die ausländischen Arbeitnehmer oder zum mindesten ein Teil von ihnen als blosse «konjunkturelle Manöveriermasse» betrachtet würde, die man je nach den Schwankungen der Wirtschaft rufen und wieder nach Hause schicken kann. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund könnte aus sozialen und menschlichen Gründen, auf die wir hier sicher nicht näher einzutreten brauchen, einer solchen Politik nicht zustimmen. Diese würde in unseren Kreisen heftige Opposition auslösen.

2. Zweck und Geltungsbereich

Art.1, der die Grundsätze der Einwanderungspolitik enthält, wurde mit Rücksicht auf die seit 1974 verzeichnete Abnahme der Gesamtbestände der ausländischen Arbeitnehmer abgeändert. Von einer stufenweisen Herabsetzung des Ausländerbestandes ist abgesehen worden; es ist nur noch von einer Begrenzung der erstmaligen Bewilligungen die Rede, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung zu erreichen. Wir können uns der neuen Fassung anschliessen, sofern der Begriff «ausgewogenes Verhältnis» nicht extensiv ausgelegt wird. Andernfalls müsste zurückbuchstabiert und der Begriff einschränkender definiert werden.

3. Jahresaufenthalter

Da die Kontingente unverändert geblieben sind, haben wir gegen die in Art.7, Abs.1 bezüglich der auf Grund von Biga-Entscheiden abgegebenen zusätzlichen Bewilligungen für Jahresaufenthalter vorgesehenen wenigen Abänderungen nichts einzuwenden. Die Zusammenfassung verschiedener Alineas und die Aufhebung anderer scheinen uns gestützt auf die bisherigen Erfahrungen gerechtfertigt.

4. Aufenthaltsbewilligungen für Kurzaufenthalter

Wir stellen uns auch nicht gegen die vorgesehene Änderung bezüglich der Verlängerung von kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen. Die vom Biga angerufenen Argumente zugunsten einer Belastung des Biga-Kontingents scheinen uns stichhaltig. Wir befürworten auch die Beschränkung der Höchstverlängerungsdauer auf 6 Monate.
Um Missbräuche zu vermeiden, besonders was die Anstellung von nicht qualifiziertem Personal betrifft, ist die Anwendung der für diese Kategorie gültigen Bestimmungen strikte zu überwachen. Diese Bewilligungen dürfen nicht zu einer Umgehung der für die anderen Kategorien festgelegten Begrenzungen führen.

5. Saisonniers

Der Entwurf sieht die Beibehaltung des Höchstbestandes von 110 000 Saisonniers vor. Einmal mehr müssen wir uns gegen eine solche Massnahme stellen, die den Anstrengungen zur Lösung der Probleme, die den Saisonniers durch das Spezialstatut auferlegt sind, zuwiderläuft. Wir sind uns bewusst, dass die Frage gegenwärtig auf parlamentarischer Ebene diskutiert wird und dass der Bundesrat den Entscheidungen des Parlaments nicht vorgreifen kann. Aber immerhin sollte die Regierung bei Gelegenheit dieser Verordnungsrevision doch ihren Willen durchblicken lassen, endlich zu einer befriedigenden Lösung des Problems zu kom-

men. Und eine Lösung ist nur möglich, wenn die Zahl der Saisonniers sukzessive herabgesetzt wird. Wir haben deshalb in den letzten Jahren schon immer – wenn auch erfolglos – die Veminderung des Höchstbestandes der Saisonniers von 110 000 auf 60 000 gefordert. Wir müssen diese Forderung heute wiederholen und daran festhalten, dass die Senkung der Zahl der Saisonniers einer absoluten Notwendigkeit entspricht, wenn es wirklich darum geht, die Existenzbedingungen dieser Kategorie von Arbeitskräften zu verbessern. Und dies wird von Tag zu Tag dringlicher, lässt sich aber nicht anders erreichen als durch die Aufhebung des übrigens immer stärker angefochtenen Sonderstatuts. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Forderung des letzten SGB-Kongresses vom Jahre 1978, das Saisonnierstatut so rasch wie möglich aufzuheben.
Unabhängig von dieser grundsätzlichen Frage erlauben wir uns, Ihnen zwei weitere die Saisonniers betreffende Anliegen zu unterbreiten. Das erste bezieht sich auf Art.12, worin das Datum des Stellenantritts (15. März) festgelegt ist. Die Anwendung dieser Bestimmung hat in den letzten Jahren an den Grenzen zu ausserordentlich unerfreulichen und vom menschlichen Standpunkt aus unannehmbaren Vorkommnissen geführt. Hunderte von Personen mussten stundenlang in geschlossenen Eisenbahnwagen auf Abstellgeleisen auf die sanitarische Grenzuntersuchung warten. Es muss unbedingt dafür gesorgt werden, dass solche Situationen sich nicht wiederholen können. Eine der zu treffenden Massnahmen könnte darin bestehen, die Ankunft zum Beispiel auf die Zeit zwischen dem 1. und 15. März auszudehnen. Auf jeden Fall sollten die Saisonniers die Möglichkeit haben, mindestens eine Woche vor dem 15. einzureisen, was auch dem Grenzsanitätsdienst gestatten würde, seine Aufgabe besser bewältigen zu können. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die sanitarische Untersuchung nachträglich durchzuführen. Wir geben zu, dass dies zu Kontrollschwierigkeiten führen würde. Wie dem auch sei, diese schon mehrmals festgestellten schwerwiegenden Mängel müssen behoben werden.
Das zweite Anliegen betrifft die Fälle von Saisonniers, die während der Dauer ihres Vertrages krank oder Opfer eines Unfalls werden. Bei längerdauerndem Arbeitsausfall werden sie oft – wie uns mitgeteilt worden ist – durch andere Saisonniers ersetzt. Eine solche Praxis muss unterbunden werden.

6. Grenzgänger

Der Bestand der Grenzgänger hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Er nähert sich heute der Zahl 100 000. Diese Entwicklung darf bei Prüfung der gesamten Ausländerfrage nicht übersehen werden. Um so weniger, als die Anwesenheit einer derart hohen Zahl von Grenzgängern nicht ohne Einfluss auf das Lohnniveau in den Grenzgebieten ist. Wir haben es bereits in unserer Eingabe vom 3l. August 1979 erwähnt: Tatsächlich werden die Löhne der Grenzgänger durch den hohen Fran-

kenkurs, im Vergleich zur italienischen Lira oder zum französischen Franken, sehr stark aufgewertet. Dies führt dazu, dass sich die Grenzgänger öfters mit niedrigeren Lohnansätzen zufriedengeben, als sie die Schweizer Arbeitnehmer verlangen. Es gibt natürlich Arbeitgeber, die von dieser Sachlage profitieren.
Allerdings ist nicht der Bundesrat zuständig für die Lohnfragen. Aber diese Konkurrenzsituation darf bei der Festsetzung der allgemeinen Ausländerpolitik nicht übersehen werden. Die Kantone sollten deshalb nur mit grösster Zurückhaltung neue Grenzgängerbewilligungen abgeben – und zwar nach Anhören der Sozialpartner, wie dies bereits da und dort üblich ist. Um Spannungen zu vermeiden, sollte die Erteilung der Arbeitsbewilligung davon abhängig gemacht werden, dass die Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge voll eingehalten und die gebräuchlichen Lohnansätze angewendet werden.

7. Rechtswidrig beschäftigte Ausländer

Aus verständlichen Gründen werden diese im Verordnungsentwurf nicht erwähnt. Das Problem existiert aber, wie Sie sicher wissen. Die Folge ist – abgesehen von der Verletzung von Verordnungsbestimmungen – eine schändliche Ausnützung von Arbeitnehmern durch gewisse Arbeitgeber – sowohl in bezug auf die Löhne wie die Sozialleistungen. Wir erwarten deshalb vom Bundesrat und den zuständigen kantonalen Stellen, dass sie gegen Arbeitgeber, die «Schwarzarbeiter» anstellen, mit äusserster Härte vorgehen. Denn die Arbeitgeber sind für solche Übertretungen von Gesetzesbestimmungen allein verantwortlich.
Wir danken Ihnen zum voraus für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Eingabe schenken werden, und versichern Sie, sehr geehrte Herren Bundesräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
29. August 1980
(Übersetzung aus dem Französischen)